

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. Juni 2015

Beginn: 15:09 Uhr
Ende: 18:05 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau	bis 16:33 Uhr
Frau Dr. Hofmann	
Herr v. Wedel	
Herr Wesser	
Herr Plassmann	
Herr Dr. Auffermann	
Frau Blum	
Herr Dr. Creutz	
Frau Delerue	ab 16:42 Uhr
Frau Ebner v. Eschenbach	
Frau Erdmann	
Frau Eyser	
Herr Feske	ab 15:32 Uhr
Frau Dr. Freundorfer	
Frau Dr. Hadamek	
Frau Hassel	
Herr Hizarci	ab 15:57 Uhr
Herr Isparta	
Herr Jacob	
Frau Kunze	
Herr Schachschneider	
Herr Ülkekul	
Frau Dr. Vollmer	
Herr Weimann	ab 16:05 Uhr
Herr Welter	
Herr Wiemer	
Frau Wirges	
Frau Dr. v. Ziegner	
Frau Pietrusky	
Herr Schick	

Entschuldigt nicht erschienen ist das Vorstandsmitglied Herr Rudnicki. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident kündigt zu Beginn der Sitzung an, dass er die Vorstandssitzung vorzeitig verlassen werde, um zum Deutschen Anwaltstag nach Hamburg zu fahren.

Der Präsident berichtet, dass die Demonstration am 30. Mai 2015 gegen die Totalüberwachung eine gelungene und von Berliner Kolleginnen und Kollegen gut besuchte Veranstaltung gewesen sei. Sieben Kammermitglieder hätten die Beteiligung der Rechtsanwaltskammer Berlin an der Veranstaltung kritisiert. Hierauf werde er jeweils noch antworten.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der GV-Sitzung am 06. Mai 2015

Um 15:18 Uhr wird beschlossen,

das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 06. Mai 2015 wird mit der Maßgabe genehmigt, dass es unter TOP 2 vor der letzten Beschlussfassung um 17:36 Uhr heißt:

„Ein Vorstandsmitglied gibt vor der Abstimmung zu bedenken, dass der Vorstand einen klaren Auftrag aus der Kammerversammlung habe, dass die RAK Berlin das Gesetzgebungsvorhaben unterstützen solle. Der Präsident erwidert, dass die Vorstandsmitglieder kein imperatives Mandat hätten und die Mitglieder in der nun folgenden Abstimmung daher frei seien.“

(15 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 7 Enthaltungen)

TOP 2

Referentenentwurf zur „Vorratsdatenspeicherung“

Die Berichterstatterin erläutert die Vorgeschichte des nun vorgelegten Referentenentwurfs des BMJV. Der Bundestag habe 2007 Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung beschlossen, die das Bundesverfassungsgericht am 02. März 2010 für nichtig erklärt habe. Der Gerichtshof der EU habe am 08. April 2014 die zugrundeliegende Richtlinie für ungültig erklärt. Vor allem aufgrund des Terroranschlags in Frankreich („Charlie Hebdo“) sei die Diskussion zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung wieder aufgenommen worden. Die Berichterstatterin kritisiert, dass das BMJV den Referentenentwurf an die Verbände wegen „großer Eilbedürftigkeit“ lediglich zur Kenntnisnahme übersandt habe, was angesichts der 5-jährigen Diskussion und der Auswirkungen des Gesetzes inakzeptabel sei. Der Erfüllungsaufwand wird im Referentenentwurf nicht benannt. Im Jahr 2007 wurde der Aufwand in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe beziffert. Durch die inzwischen gestiegenen Anforderungen an die Datensicherheit und die Datenqualität im Referentenentwurf werde der Aufwand also deutlich höher ausfallen als im Jahr 2007. Diese Kosten würden auf die Verbraucher durch höhere Telefongebühren umgelegt. Daher sei die Aussage im Referentenentwurf, für die Bürgerinnen und Bürger entstehe kein Erfüllungsaufwand, irreführend.

Die Berichterstatterin legt dar, dass der Referentenentwurf den angesichts der Schwere des Eingriffs verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen nicht gerecht werde. Die Gefahr der Speicherung der Daten läge in der Möglichkeit der Erstellung eines lückenlosen Bewegungsprofils.

Auch aus einem Gutachten des Max-Planck-Instituts ergebe sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten auf Vorratsdaten in Deutschland zwischen Dezember 2007 und März 2010 nicht zu einer höheren Aufklärungsquote geführt hätten. Es gebe keine Hinweise, dass auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten in den letzten Jahren zur Verhinderung eines Terroranschlages geführt hätten. Die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der Regelung sei sehr fraglich. Es wäre effektiver, die Strafverfolgungsbehörden besser auszustatten.

Der Gesetzentwurf sehe in § 113 b TKG-E vor, dass die Verbindungsdaten (u.a. die Rufnummern, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Verbindung) für 10 Wochen und die Standortdaten (Funkzellendaten bei mobilen Telefondiensten) 4 Wochen lang gespeichert würden, ohne dass der Inhalt der Kommunikation und die Daten der aufgerufenen Internetseiten gespeichert werden dürften. Nach § 100 g Abs. 1 StPO-E sei die Erhebung von Daten der mobilen Telefondiensteanbieter möglich, die aus geschäftlichen Gründen ohnehin gespeichert würden, wenn die bislang gegebenen Voraussetzungen vorliegen. Dies sei auch dann möglich, wenn die Straftat mittels Telekommunikation begangen wurde. Dies hält die Berichterstatterin nicht für verhältnismäßig, da damit praktisch jede Straftat erfasst sei.

Nach § 100 g Abs. 2 StPO sei die Erhebung der Daten, die aufgrund der Neuregelung nun gespeichert würden, zulässig, wenn der Verdacht einer der in § 100 g Abs. 2 StPO-E aufgeführten Straftaten begründet sei und die Anforderungen der Subsidiaritätsklausel erfüllt seien. Die Berichterstatterin trägt vor, dass der Katalog nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspreche, da viele der dort aufgeführten Straftatbestände keine schwerwiegenden Straftaten darstellten und es erhebliche Wertungswidersprüche gebe. So handele es sich beispielsweise bei dem besonders schweren Fall der Geldwäsche, beim gewerbsmäßigen Einschleusen von Ausländern und dem illegalen Verschreiben von Betäubungsmitteln nicht um Straftaten gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person. Das Bundesverfassungsgericht verlangte schwerwiegende Straftaten, die der Abwehr von Gefahren von überragend wichtigen Rechtsgütern dienen.

Die Daten von Anschlüssen, die in sozialen und kirchlichen Bereichen für die telefonische Beratung in Notlagen genutzt würden, sollen gemäß § 113 b VI TKG gar nicht erst gespeichert werden. Dagegen bestehe nach § 100 g Abs. IV StPO-E bei den Zeugnisverweigerungsberechtigten gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 5 StPO zwar ein Erhebungsverbot, aber kein Verbot der Speicherung. Diese unterschiedliche Behandlung sei nicht vertretbar. Auch die Speicherung der Verbindungsdaten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sollte untersagt werden. Diese Daten könnten missbraucht werden. Außerdem bestehe die Gefahr, dass die Rechtsuchenden eine Anwaltskanzlei gar nicht erst aufsuchen, wenn eine Speicherung dieser Kontaktaufnahme möglich sei.

Die Berichterstatterin weist auf die weitgehenden Regelungen in § 101 a und b StPO-E (Richtervorbehalt) hin, die über die Regelungen der Telefonüberwachung

hinausgehen würden. Allerdings sei fraglich, ob die hoffnungslos überarbeiteten Ermittlungsrichter den Anforderungen einer Überwachung gerecht werden können.

Die Berichterstatterin schildert, dass der neue Straftatbestand gemäß § 202 d StGB-E eklatanten Wertungswidersprüchen unterliege. Einerseits falle die staatliche Ausspähung illegal erlangter Daten nicht unter den Straftatbestand, da in diesem Fall keine Bereicherung vorliege. Zugleich werde das klassische „Whistleblowertum“, auf das u.a. Journalisten, Vereine und Politiker angewiesen sein könnten, strafbewehrtes Unrecht. Zwar seien Handlungen, bei denen es sich um die Erfüllung rechtmäßiger beruflicher Pflichten handle, von der Strafbarkeit ausgenommen, doch obliege diese Beurteilung der Strafverfolgungsbehörde. Zudem könne durch diese Regelung die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei gemäß § 160 a StPO erleichtert werden, wenn die Strafbarkeit der Datenhehlerei im Raum stehe.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass über das bundesweite Anwaltsregister der Nachweis, ob ein Telefonanschluss für eine anwaltliche Tätigkeit genutzt werde, genauso gut erbracht werden könne wie der Nachweis, dass ein Telefonanschluss für die seelsorgerische Arbeit eines Sozialarbeiters verwendet werde. Ein anderes Vorstandsmitglied ergänzt, dass die Rechtsuchenden bei einem Anruf in der Anwaltskanzlei über das Erhebungsverbot des § 100 g Abs. 4 StPO-E nicht ausreichend geschützt sein könnten.

Um 15:57 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand gibt eine Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten i.S.d. Berichterstattung ab.

(mehrheitlich, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung)

TOP 3

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV –

TOP 4

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -

Der Präsident verlässt die Sitzung um 16:33 Uhr. Die Leitung der Sitzung übernimmt die Vizepräsidentin.

TOP 5

**Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht
Rückgriff auf § 43 BRAO bei hartnäckiger Untätigkeit**

Der Berichterstatter teilt mit, dass das Anwaltsgericht Berlin mit ablehnendem Eröffnungsbeschluss vom 19.02.2015 entschieden habe, dass es für eine Ahndung der in

dem Verfahren angeschuldigten Untätigkeit eines Kammermitglieds keine den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Rechtsgrundlage gebe. Ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 43 BRAO, den der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in Übereinstimmung mit der Literatur und der bisherigen Rechtsprechung vorgenommen habe, komme in dieser Konstellation nicht mehr in Betracht. Das Anwaltsgericht habe angeführt, dass die Satzungsversammlung erst im November 2014 eine entsprechende Änderung des § 11 BORA beschlossen habe, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet sei, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass es um die Behandlung der Alt-Fälle gehe, da der § 11 BORA am 01.07.2015 in Kraft trete.

Ein Teil der Vorstandsmitglieder spricht sich dafür aus, die Alt-Fälle nach der bisherigen Praxis zu beurteilen, da es Konstellationen gebe, in denen die zivilrechtliche Haftung des Kammermitglieds nicht ausreiche. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass § 11 BORA nur ausführe, was in § 43 BRAO angelegt sei, so dass an der bisherigen Praxis nichts geändert werden müsse. Dagegen wenden andere Vorstandsmitglieder ein, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin das Anwaltsgericht nicht übergehen und die Einwände des Gerichts hinsichtlich der nicht ausreichenden Rechtsgrundlage ernst nehmen solle. Im Übrigen würde die Meinung des Anwaltsgerichts auch ein nicht unerheblicher Teil der anderen Kammern und die Satzungsversammlung vertreten.

Um 17:02 Uhr wird beschlossen:

Die bisherige Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer Berlin bezüglich der Anwendung des § 43 BRAO auf die hartnäckige Untätigkeit wird aufgegeben.

(18 JA-Stimmen, 6 NEIN-Stimmen, keine Enthaltung)

TOP 6

Initiative des DAV zur Änderung der §§ 1025 ff. ZPO

Die Berichterstatterin schildert, dass der DAV mit schwer verständlichen Änderungsvorschlägen bzgl. der §§ 1025 ff. ZPO die internationale Akzeptanz des deutschen Schiedsverfahrensrechts stärken wolle. Um zu verhindern, dass die Zuständigkeit eines Staates geschaffen werde, der keine funktionierende Rechtsprechungspraxis aufweise, solle § 1025 ZPO bzw. § 1025 a ZPO dahingehend geändert werden, dass die deutschen Schiedsgerichte beachten sollen, ob ihre Entscheidungen auch für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit geeignet seien oder nur vor dem Hintergrund eines gut funktionierenden staatlichen Rechtsschutzsystems in Deutschland Geltung beanspruchen würden. Die Berichterstatterin hält es für untragbar, dass die Gerichte die Rechtsfolgen ihrer Entscheidungen beachten sollen.

Den weiteren Vorschlag des DAV, dass die Gerichte rechtsvergleichend tätig werden sollten, lehnt die Berichterstatterin aus Gründen der Unabhängigkeit der Gerichte ab. Den Vorschlag, § 1059 ZPO dahingehend zu ändern, dass das staatliche Gericht den Schiedsspruch auch dann aufheben könne, wenn es der Ansicht sei, dass das Schiedsgericht zu Unrecht seine Zuständigkeit verneint habe, hält die Berichterstatterin

rin für problematisch, da dann ein Gericht gezwungen werde, über eine Streitsache zu entscheiden, für die es zuvor seine Zuständigkeit verneint habe. Hinsichtlich der weiteren Vorschläge des DAV besteht nach Ansicht der Berichterstatterin noch Aufklärungsbedarf.

Ein Vorstandsmitglied berichtet, dass der Vorschlag des DAV im BRAK-Ausschuss für außergerichtliche Streitbeilegung auf Verwunderung gestoßen sei und die BRAK zunächst einmal nicht Stellung nehmen wolle. Die Vizepräsidentin schlägt im Einvernehmen mit der Berichterstatterin vor, sich dieser Zurückhaltung anzuschließen. Ein Vorstandsmitglied ergänzt, dass der Gesetzgebungsvorschlag des DAV an der Realität vorbei gehe.

TOP 7

Themen für die Klausurtagung am 11./12. September 2015

Die Vizepräsidentin schlägt für die Klausurtagung folgende Themen vor: die Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte auf die Arbeit der RAK, der Vorschlag für eine neue Beitragsordnung und Gebührenordnung (Berichterstatter: der Schatzmeister) , die Praxis der Beiordnung und die Pflichtverteidigerliste (Berichterstatter: Dr. Auffermann und Hizarci) sowie die Rechtmäßigkeit der beschränkten Zulassung der Anwaltschaft beim BGH für Zivilsachen (Berichterstatter: Wesser) . Dies findet Zustimmung.

Im Vorstand wird erörtert, in welcher Form das Hauptthema, die Auswirkungen des Gesetzes über die Syndikusanwälte, auf der Klausurtagung erörtert werden soll. Es besteht Einvernehmen, dass neben der Arbeit der Zulassungsabteilung über die Neugestaltung des Zulassungsverfahrens jede Abteilung einen oder zwei Teilnehmer in einen weiteren Ausschuss entsenden sollen, die dann die Berichterstattung übernehmen

TOP 8

Bericht von der ordentlichen Mitgliederversammlung des DAI am 30. Mai 2015 in Heusenstamm

Die Berichterstatterin informiert darüber, dass auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über eine gute Entwicklung des Deutschen Anwaltsinstituts seit 2008 berichtet worden sei. Das DAI versuche regelmäßig, neue Angebote schneller als die Konkurrenz zu platzieren. Die neue Kooperationsform mit der Rechtsanwaltskammer Berlin sei als besonders positives Beispiel genannt worden. Das DAI wolle die Werbung für das neue E-Learning-Modul als Fortbildung im Sinne des § 15 Abs. 4 FAO (Selbststudium) verstärken. Darüber hinaus werde das Institut für Vergaberecht gebildet.

TOP 9

Bericht vom FBE-Kongress in Bilbao vom 14. bis 17. Mai 2015

Der Berichterstatter informiert den Vorstand, dass auf dem FBE-Kongress eine Resolution zum Datenschutz und über die zu niedrigen PKH-Gebühren in Polen verabschiedet worden sei. Als Vizepräsidentin sei Sarah Chandler gewählt worden.

TOP 9a

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Die Vizepräsidentin berichtet, dass das Präsidium in der Sitzung am 10. Juni 2015 beschlossen habe,

- dass die Beauftragten der RAK Berlin für die Internationalen Anwaltsorganisationen UIA, FBE und IDHAE in Zukunft ohne weitere Beschlüsse des Präsidiums an den Kongressen der Organisationen teilnehmen könnten.
- dass die beiden Mitglieder der polnischen Kontaktgruppe am nächsten FBE-Kongress in Krakau teilnehmen, um wegen der Teilnahme der polnischen Kammern anschließend dem Vorstand einen Kooperationspartner aus Polen vorschlagen zu können.
- den beim Landgericht Berlin geschlossenen Vergleich in einem Verfahren über die Höhe der Abwicklerkosten i.H.v. 15.000,00 Euro nicht zu widerrufen.

Außerdem seien mehrere nebenamtliche Prüfer dem GJPA vorgeschlagen worden.

TOP 10

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Umsetzung:

Die Vizepräsidentin berichtet,

- dass die Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte – dem Beschluss des GV entsprechend – gegenüber der BRAK abgegeben worden sei;
- dass die zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs beschlossene Stellungnahme gegenüber der Justizverwaltung abgegeben worden sei;
- dass die BRAK zur Problematik der von den Berliner Job-Centern betriebenen Aufrechnungspraxis angeschrieben worden sei.

Bericht:

Die Vizepräsidentin teilt mit, dass

- der Präsident am 10. Mai an der Verleihung des Theaterpreises der Stiftung Preußische Seehandlung teilgenommen habe und er
- am 11. Mai an der 61. Präsidentenkonferenz der BRAK in Berlin teilgenommen habe. Ein Vorstandsmitglied bemängelt, dass die Aussagen des Präsidenten auf der Präsidentenkonferenz, wie sie sich aus dem Protokoll in AM-Soft ergäben, nicht in vollem Umfang von den Beschlüssen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Ber-

lin gedeckt seien. Einige Vorstandsmitglieder regen wegen der Abwesenheit des Präsidenten an, die Diskussion zu verschieben.

Die Vizepräsidentin berichtet weiter, dass

- der Präsident am 12. Mai am Festakt aus Anlass des 50. Jahrestages der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen Israel und Deutschland teilgenommen habe;

- der FBE-Beauftragte vom 14. bis 16. Mai den FBE-Generalkongress in Bilbao besucht habe;

- der Präsident am 21. Mai an einer Veranstaltung der CDU-Fraktion in Berlin zum Thema Salafismus in Berlin teilgenommen habe;

- die DAI-Beauftragte am 30. Mai an der Mitgliederversammlung des DAI in Heusenstamm teilgenommen habe;

- der Präsident an der weiteren 62. Präsidentenkonferenz der BRAK am 01. Juni teilgenommen habe. Auf dieser Präsidentenkonferenz sei berichtet worden, dass am 01. Juli 2015 eine Anhörung über das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte stattfindet, der Gesetzentwurf im September in den Bundestag eingebracht und rasch verabschiedet werden und zum 01. Januar 2016 in Kraft treten solle. Die BRAK habe weiterhin am 01. Juni 2015 eine neue Satzung verabschiedet, wobei einige Änderungsvorschläge der RAK Berlin berücksichtigt worden seien. Auf der Präsidentenkonferenz sei weiterhin informiert worden über ein laufendes Verfahren, in dem die BRAK nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf Herausgabe von Informationen über Kosten und Teilnehmerzahlen sowie über den Teilnehmerkreis an der Hauptversammlung verklagt worden sei. Die BRAK vertrete die Auffassung, keine Behörde im Sinne des Gesetzes zu sein und verweigere die Auskunft.

- der Präsident vom 03. bis 07. Juni zur Jahrestagung der Tel Aviv Bar nach Israel gereist sei;

- der Präsident und zwei Vizepräsidenten den Sommerempfang von Bündnis 90/Die Grünen am 08. Juni 2015 besucht hätten;

- der Präsident, die Vizepräsidentin und ein Vizepräsident am Sommerempfang der CDU am 09. Juni teilgenommen hätten;

- mehrere Vorstandsmitglieder an einer sehr interessanten Veranstaltung des Landgerichts Berlin zu Robert Michaelis, die Hauptfigur des Buches „Landgericht“ von Ursula Krechel, teilgenommen hätten.

TOP 11

Verschiedenes

Die Vizepräsidentin weist darauf hin, dass das Anwaltsgericht Berlin mit Beschluss vom 15. Mai 2015 entschieden habe, dass § 14 BORA nicht die berufsrechtliche

Verpflichtung des Anwalts enthalte, an der Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken.

Weiterhin berichtet die Vizepräsidentin über den aus ihrer Sicht erstaunlichen Umstand, dass die Frauenhaftanstalt Pankow aus Gründen des Personalmangels kurzfristig bis August geschlossen worden und die Gefangenen auf andere Haftanstalten verteilt worden seien.

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -

Der ständige Vertreter für das Berufsausbildungswesen ruft die Vorstandsmitglieder auf, zu überprüfen oder bei Kollegen nachzufragen, ob Ausbildungsplätze angeboten werden könnten, da ein Ausbildungsnotstand herrsche. Auf der nächsten Sitzung des Berufsbildungsausschusses werde es um die Beantwortung der Frage gehen, wie lange die RENO-Azubis nach der Neuregelung der Berufsausbildung bei einem Notar praktizieren müssten. Er wolle einen Zeitraum von 6 Monaten vorschlagen.

Auf Nachfrage eines Vorstandsmitgliedes teilt die Vizepräsidentin mit, dass in den Klagen, mit denen die Vorstandswahlen auf der Kammerversammlung und der Beschluss der Kammerversammlung zur berufsrechtlichen Stellung der Syndikusanwälte angefochten worden seien, die Klageerwiderungen durch den beauftragten Rechtsanwalt in Kürze an den AGH übersandt und dann bei AM-Soft eingestellt würden. Es gebe in AM-Soft einen gesonderten Ordner, in dem alles eingestellt werde.

Die Vizepräsidentin schließt die Sitzung um 18:05 Uhr.

Berlin, 08. Juli 2015

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Dr. Hofmann
Vizepräsidentin

v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 10. Juni 2015Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:40 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Mai-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Referentenentwurf zur „Vorratsdatenspeicherung“ - BRAK-Nr. 227/2015 vom 18. Mai 2015 und Vermerk anbei –	15:05	
3		15:50	
4		16:20	
5	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht Rückgriff auf § 43 BRAO bei hartnäckiger Untätigkeit - Urteil des Anwaltsgerichts Berlin vom 19. Februar 2015 sowie Vermerk anbei -	16:35	
6	Initiative des DAV zur Änderung der §§ 1025 ff. ZPO - BRAK-Nr. 159/2015 vom 13. April 2015 nebst Ausarbeitung anbei -	16:50	
7	Themen für die Klausurtagung am 11./12. September 2015	17:00	
8	Bericht von der ordentlichen Mitgliederversammlung des DAI am 30. Mai 2015	17:10	

9	Bericht vom FBE-Kongress in Bilbao vom 14. – 17. Mai 2015	17:20	
9a	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:30	
10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:35	
11	Verschiedenes		

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.